Franziska Schwarzbauer Innenstraße 18 8077 Thondorf

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 Stempfergasse 7 8010 Graz

Thondorf, 27.01.2018

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg Begutachtung

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der "Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)" wie folgt Stellung:

In den letzten fünf Jahren hat der Anbau von Frühkartoffeln drei bis vier Mal vor dem 10. März stattgefunden. Eine Düngung unmittelbar vor der Feldbestellung ist hier pflanzenbaulich erforderlich und in der Praxis auch gar nicht anders umsetzbar. In der Praxis wird der Dünger ausgebracht, der Acker hergerichtet und der Anbau durchgeführt. Dies geschieht Zug- um Zug und danach werden die Kartoffel sofort mit Vlies zugedeckt.

In Jahren mit ungünstiger Witterung oder Bodenbeschaffenheit verbietet die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung ohnehin eine frühere Düngung bzw. hätte diese ja auch keinen Sinn.

Ein zu später Anbau hätte gravierende Folgen für meinen Betrieb und wäre ein großer Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Regionen und Bundesländern, die sehr stark auf den Markt drängen.

Auch möchte ich festhalten, dass der Anbau unter der Ertragslageneinteilung Mittel aus qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten keinen Sinn macht. Im betroffenen Gebiet werden nicht nur Frühkartoffeln sondern auch große Mengen an Speisekartoffeln und Stärkekartoffeln angebaut. Dieser Anbau wäre aufgrund der eingeschränkten Düngemengen und der daraus resultierenden Qualitätseinbußen sehr stark gefährdet.

Daher ersuche ich darum, den Düngungstermin wieder auf den in der derzeitigen Verordnung gültigen 15. Februar, sofern es die Witterungseinflüsse zulassen, herabzusetzen und die Ertragslageneinstufung Mittel Minus 10% nochmals neu und neutral zu bewerten.

Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar und bei vielen Einzelflächen falsch.

Auf meinen Flächen KG 63278 EZ37 ist die Einstufung nicht nachvollziehbar!

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Schwarzbauer

Franziska Schwarzbauer Innenstraße 18 8077 Thondorf

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 Stempfergasse 7 8010 Graz

Thondorf, 27.01.2018

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg Begutachtung

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der "Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)" wie folgt Stellung:

Die vom Handel geforderten und mit Verträgen fixierten Mindestgrößen, Mindestgewichte und Erfüllung der Qualitätskriterien, wären für meinen Betrieb, mit dem derzeitigen Entwurf, nicht mehr zu erfüllen.

Auch die Anbau- und Düngezeiten sind in der Praxis nicht umsetzbar. Durch die klimatischen Verschiebungen haben wir in den letzten Jahren nachweislich bei optimalen Bedingungen viel früher und viel länger anbauen können.

Der Anbau von Gemüse erfordert nicht nur ein hohes fachmännisches Wissen, sondern auch viele Jahre an Erfahrung in der Praxis.

Aus meiner Erfahrung und dem naturnahen Anbau möchte ich festhalten, dass wenn wir in Zukunft weniger Stickstoff ausbringen und trotzdem hohe Erträge einfahren, Humusraub betreiben, den wir über Jahre hinweg aufgebaut haben.

Bauen wir aktiv Humus ab, wird Stickstoff aus dem Humuspool gelöst und kann somit auch ausgewaschen werden.

So betreiben wir aktiven Humusabbau und verschlechtern so möglicherweise den Nitratgehalt im Grundwasser

Die Auflagen der sachgerechten Düngung und des Aktionsprogrammes Nitrat würden hier vollkommen ausreichen und alle gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Als Gemüsebauer ersuche ich Sie, wie von den beiden Landesräten Seitinger und Lang versprochen, den Gemüsebau aus der Verordnung auszunehmen. Zum einen haben wir im Grazerfeld die "besten" Wasserwerte des gesamten Grundwasserkörpers und zum anderen wäre die Nahversorgung gefährdet bzw. könnten bestimmte Kulturen nicht mehr angebaut werden.

Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar und bei vielen Einzelflächen falsch.

Auf meinen Flächen KG 63278 EZ37 ist die Einstufung nicht nachvollziehbar!

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Schwarzbauer

School C